

EFPA Stellungnahme Tabakerzeugnisgesetz und -verordnung (dt. Referentenentwurf)

Die European Finepaper Association (EFPA) ist eine europäische Vereinigung mittelständischer Unternehmen der Feinpapierindustrie und deren Zulieferer. Die größte Gruppe unserer Mitglieder sind Unternehmer aus Deutschland - somit ist die EFPA mit den deutschen Rahmenbedingungen sehr gut vertraut.

Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Tabakprodukttrichtlinie 2014/40/EU (TPD2) plant die Bundesregierung ein neues Tabakerzeugnisgesetz und eine neue Tabakerzeugnisverordnung. Mehrere unserer Mitglieder sind jedoch wegen der zu erwartenden Auswirkungen auf ihr Geschäft und den gesamten Industriezweig über den derzeit kursierenden Referentenentwurf zum neuen Tabakerzeugnisgesetz sowie der Tabakerzeugnisverordnung besorgt.

Umkehr des Rechtsprinzips

Aus dem vorliegenden Entwurf geht insbesondere hervor, dass sowohl das Vorläufige Tabakgesetz (VorTabakG) als auch die Tabakverordnung (TVO) nunmehr durch die neue Gesetzgebung vollinhaltlich ersetzt werden sollen. Gerade diese beiden Regulative beinhalten jedoch hinsichtlich der Inhaltsstoffe in Tabakerzeugnissen ganz präzise und für die Industrie maßgebliche (Qualitäts-) Bestimmungen, die im neuen Text keinerlei Berücksichtigung mehr finden. Im Gegenteil: der nunmehrige Gesetzesentwurf würde diese Situation völlig umkehren, indem er zwar einzelne Stoffe verbietet, darüber hinausgehende (qualitative) Anforderungen an die Inhaltsstoffe jedoch völlig offen lässt.

Verordnungsermächtigungen

Der Gesetzesentwurf enthält zudem zahlreiche Verordnungsermächtigungen, die eine weitere Abänderung des Gesetzes auf dem reinen Ordnungswege ermöglichen würden. Dies halten wir für demokratiepolitisch bedenklich. Die Meinung des bislang im Prozess der Weiterentwicklung der Regelungen stets eingebundenen Bundestags würde nicht mehr hinreichend berücksichtigt. Dies führt zu enormer Rechtsunsicherheit, da es auf dem „kleinen“ Ordnungsweg zu großen (Ver-)Änderungen und somit für die Industrie nicht absehbaren (auch negativen) Auswirkungen kommen kann. Getätigte Investitionen würden dadurch ebenfalls gefährdet und eine nachhaltige Investitionsplanung stark erschwert.

Inhaltsstoffe

Gemäß §5 (1) 3 des Tabakerzeugnisgesetzes ist es verboten, Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen, die Zusatzstoffe enthalten, die die CMR-Eigenschaften beim Konsum messbar erhöhen. Das Ziel dieses Verbotes selbst wird von EFPA grundsätzlich unterstützt. Allerdings ist nicht festgelegt, wie diese CMR- Eigenschaften dem Produkt zugeordnet werden. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Verwendung des Stoffs im Produkt findet nicht statt. Tatsächlich ist z.B. ein- und derselbe Zusatzstoff in der Druckfarbe des Mundstückbelags (keine Verbrennung) völlig anders zu bewerten als im Tabak (wird verbrannt). Weiters wird nicht definiert, welches Niveau Studien und Veröffentlichungen haben müssen, damit von einer Erhöhung der CMR- Eigenschaften ausgegangen werden kann. Pauschale, wissenschaftlich nicht belegte Behauptungen müssen hier von gründlichen, wissenschaftlichen Studien unterschieden werden.

Verwendungsart von Zusatzstoffen

Eine detaillierte Unterscheidung hinsichtlich des Einsatzes von Bestandteilen der Zigarette war in den bisherigen Regelungen vorhanden. Das betrifft insbesondere die derzeit noch geltende Tabakverordnung (TVO). Den neuen Regelungen fehlt diese Unterscheidung überall dort, wo es um den Einsatz der Stoffe geht. Vielmehr wird lediglich auf die Zigarette bzw. das Tabakerzeugnis in der Gesamtheit abgestellt. Eine derartige Differenzierung ist jedoch insofern von wesentlicher Bedeutung, als damit klare Vorgaben für die einzelne Komponente und somit für den jeweiligen Zulieferzweig gemacht würden. Umso wichtiger ist es daher – wie oben beschrieben – zusätzliche Qualitätsanforderungen wie bisher in der TVO geregelt zu wissen.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung unserer Mitglieder in den jeweiligen Sparten würden wir daher gerne anbieten, uns in die aktuelle Diskussion mit unserem Expertenwissen einzubringen. Gerne stehen wir als Wirtschaftsvereinigung oder unsere (deutschen) Mitgliedsunternehmen für Gespräche, Anhörungen oder Teilnahme in Arbeitsgruppen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Im Namen der EFPA, München 25.11.2015

Bastian Benkert

Stellv. Aufsichtsratspräsident

Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Benkert